

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

33 (28.6.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 28. Juni 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Die Zuständigkeiten der Bezirks- und Localbeamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung.
 Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 31382. Pfälzisch-Badische Rundreisebillete.

Allgemeine Verfügungen.

Verordnung.

Die Zuständigkeiten der Bezirks- und Localbeamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Zum Vollzuge des §. 15 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 242) werden bezüglich der Zuständigkeit der Bezirks- und Localbeamten folgende Bestimmungen getroffen:

I. Zuständigkeiten der Oberbetriebsinspectoren.

§. 1.

Zu dem Geschäftskreise der Oberbetriebsinspectoren gehört bezüglich des ihnen unterstehenden Personals:

1. die Genehmigung der von den Bahnverwaltungen und Bahnexpeditionen erfolgten Annahme und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter für den Bahnhof und Güterdienst;
2. die Versehung des nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Personals, mit Ausnahme der Expeditionsvorstände und Assistenten, sowie anderer mit Ministerialdecret Angestellter, innerhalb des Bezirks, und außerhalb desselben im Einverständnisse mit dem betreffenden Oberbetriebsinspector;
3. die zeitweise Verwendung von nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten auf anderen als den zum Wohnsitz angewiesenen Stationen, falls eine solche aus einem andern Grunde als dem urlaubsweiser Abwesenheit eines Bediensteten nothwendig wird;
4. die Genehmigung zur Einstellung von Aversalgehilfen;
5. die Ertheilung von Urlaub bis zu acht Tagen an die Stationsvorstände und unbeschadet

- der Bestimmung in §. 7 Ziffer 1 bis zu vierzehn Tagen an das übrige Personal unter der Voraussetzung, daß die Stellvertretung mit keinem Aufwande verbunden ist;
6. die Ertheilung der dienstpolizeilichen Heirathserlaubnis an das Personal mit Ausnahme der Staatsdiener, Expeditionsvorstände, Assistenten und Gehilfen;
 7. die Vertheilung der zu Remunerationen überwiesenen Summen;
 8. die Ertheilung von Rügen und Verweisen, die Erkennung von Geldstrafen bis zum Betrage von 10 fl. oder Haft bis zu drei Tagen und die Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zum Belaufe von 10 fl. gegen die nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten; die Verletzung ohne Zugkostenvergütung gegen das oben unter Ziffer 2 genannte Personal;
 9. die einstweilige Enthebung vom Dienste gegen das sämtliche Personal;
 10. die Führung von Disciplinaruntersuchungen gegen die mit Staatsdienereigenschaft Angestellten und die Expeditionsvorstände, außerdem gegen das übrige Personal in allen sonstigen Fällen, nach Bemessen der vorliegenden besonderen Umstände.

§. 2.

Zu dem Geschäftskreise der Oberbetriebsinspectoren gehört weiter:

1. die Bornahme besonderer Dienstvisitationen bei den Localstellen, sowie die Revision der Bahnzüge;
2. die Verwendung des für Unterhaltung und Ausstattung der eigenen Bureauräumlichkeiten, sowie jener der Localstellen bewilligten Credits;
3. die Ausstellung von Freikarten an das bei den Bezirks- und Localstellen in dem betreffenden Bezirke angestellte Personal, sowie an Beamte fremder Bahnverwaltungen.

II. Zuständigkeit der Bezirksingenieure.

§. 3.

Zu dem Geschäftskreise der Bezirksingenieure hinsichtlich des ihnen unterstellten Personals gehört:

1. die Annahme, Verwendung und Entlassung von Borarbeitern und Ablösern beziehungsweise Genehmigung nach Maßgabe des §. 11 Ziffer 1;
2. die Verletzung der Bahnwärter innerhalb des Bezirks und außerhalb desselben im Einverständnisse mit dem betreffenden Bezirksingenieur;
3. die zeitweise Verwendung von nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten auf andern als den zum Wohnsitz angewiesenen Stationen, falls eine solche aus einem andern Grunde als dem urlaubsweiser Abwesenheit eines Bediensteten nothwendig wird;
4. die Ertheilung von Urlaub bis zu vierzehn Tagen, unter der Voraussetzung, daß die Stellvertretung mit keinem Aufwande verbunden ist und unbeschadet der Bestimmung in §. 11 Ziffer 2;
5. die Ertheilung der dienstpolizeilichen Heirathserlaubnis an das Personal, mit Ausnahme der mit Staatsdienereigenschaft Angestellten, der Assistenten und Gehilfen;

6. die Vertheilung der zu Remunerationen überwiesenen Summen;
7. die Ertheilung von Rügen und Verweisen, die Erkennung von Geldstrafen bis zum Betrage von 10 fl. oder Haft bis zu drei Tagen und die Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zum Belaufe von 10 fl. gegen die nicht mit Staatsdienerereignschaft Angestellten; die Ver-
setzung der Bahnwärter ohne Zugkostenvergütung;
8. die einstweilige Enthebung vom Dienste gegen das sämmtliche Personal;
9. die Führung von Disciplinaruntersuchungen gegen die mit Staatsdienerereignschaft Angestellten und das sonstige in dem dem Bezirksingenieur zugewiesenen Districte stationirte Personal, sowie in den Fällen, in welchen er dies nach den besonderen Umständen für geeignet hält, gegen das übrige Personal.

§. 4.

Weiter gehört zu dem Geschäftskreise der Bezirksingenieure:

1. die Verwendung des Credits für Unterhaltung und Ausstattung der eigenen, sowie der auf anderen Stationen vorhandenen Bureauräumlichkeiten von ihnen unterstehenden Beamten;
2. die Ausführung aller Neubau- und Unterhaltungsarbeiten innerhalb der für Bauten in dem ihnen zugewiesenen Districte bewilligten Credite und die anderweite Verwendung der dabei und bei den Bauten in den andern Districten gemachten Ersparnisse bis zum Betrage von 10 % derselben für genehmigte Bauzwecke.

Uebersteigt der für Arbeiten und Lieferungen zu bezahlende Preis bei deren Vergebung in dem Wege öffentlicher Concurrenz die Summe von 2000 fl. oder bei anderweiter Vergebung die Summe von 1000 fl., so ist die Genehmigung der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen einzuholen.

Bei Arbeiten und Lieferungen, welche von den Abtheilungsingenieuren ohne höhere Genehmigung nicht vergeben werden dürfen (§. 12), ertheilt letztere bis zu den in diesem Paragraphen bezeichneten Summen der Bezirksingenieur.

III. Zuständigkeit der Maschineningenieure.

§. 5.

Zu dem Geschäftskreise der Maschineningenieure gehört hinsichtlich des ihnen unterstehenden Personals:

1. die Annahme, Verwendung und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter in den Werkstätten, sowie der Wagenwärtergehilfen;
2. die Veretzung von Locomotivheizern und Wagenwärtern innerhalb eines Bezirks, und außerhalb desselben im Einverständnisse mit dem betreffenden Maschineningenieur;
3. die zeitweise Verwendung von Angestellten auf andern als den zum Wohnsitze angewiesenen Stationen, falls eine solche aus einem andern Grunde als dem urlaubsweiser Abwesenheit eines Bediensteten nothwendig wird;

4. die Ertheilung von Urlaub bis zu vierzehn Tagen, falls die Stellvertretung mit keinem Aufwande verbunden ist;
5. die Ertheilung der dienstpolizeilichen Heirathserlaubnis an das Personal mit Ausnahme der Staatsdiener, Assistenten und Gehilfen;
6. die Vertheilung der zu Remunerationen überwiesenen Summen;
7. die Ertheilung von Rügen und Verweisen, die Erkennung von Geldstrafen bis zum Betrage von 10 fl. oder Haft bis zu 3 Tagen und die Auflage von Schadenersatzbeträgen bis zum Belaufe von 10 fl. gegen die nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten; die Verzekung von Locomotivheizern und Wagenwärtern ohne Zugskostenvergütung;
8. die einstweilige Enthebung vom Dienst;
9. die Führung von Disciplinaruntersuchungen.

§. 6.

Zu dem Geschäftskreise der Maschineningenieure gehört weiter:

1. die Verwendung des Credits für Unterhaltung und Ausstattung der eigenen, sowie der auf andern Stationen vorhandenen Bureauräumlichkeiten von ihnen unterstellten Beamten;
2. die Verwendung der für Anschaffungen und laufende Unterhaltung des Materials und der Werkstätten bestimmten Credite.

Uebersteigt der für Lieferungen zu bezahlende Preis bei deren Vergebung in dem Wege öffentlicher Concurrnz die Summe von 2000 fl. oder bei anderweiter Vergebung die Summe von 1000 fl., so ist die Genehmigung der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen einzuholen.

IV. Zuständigkeit der Localbeamten.

§. 7.

Zu dem Geschäftskreise der Localbeamten gehört:

1. die Ertheilung von Urlaub an das untergebene Personal bis zu 3 Tagen, sofern die Stellvertretung mit keinem Aufwande verbunden ist;
2. die Ertheilung von Rügen und Verweisen;
3. die Führung von Disciplinaruntersuchungen gegen das nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellte Personal;
4. die Annahme und geschäftliche Vorbereitung der Entscheidung von Reclamationen;
5. die Abwandlung von Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen nach Maßgabe des §. 158 des Polizeistrafgesetzes.

Zur Abwandlung der außerhalb der Stationen verübten Uebertretungen ist der Vorsteher der nächst gelegenen Station (§. 9 der Landesherrlichen Verordnung vom 5. d. M., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 244) zuständig.

Von der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen sind diejenigen Ein-

gangsstationen zu bezeichnen, welche zur Ausstellung von Freikarten an Beamte fremder Bahnverwaltungen befugt sind.

§. 8.

Zu dem Geschäftskreise des Bahnamtsvorstandes gehört weiter:

1. die Annahme und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter für den Bahnhof- und Güterdienst;
2. die Erkennung von Geldstrafen bis zu 5 fl. oder Haft bis zu 24 Stunden und die Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zu 5 fl. gegen das nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellte Personal;
3. die Anordnung des Abgangs von Ergänzungszügen.

§. 9.

Zu dem Geschäftskreise der Bahnverwalter und Bahnexpeditoren gehört weiter die Annahme und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter für den Bahnhof- und den Güterdienst mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberbetriebsinspectors.

Außerdem kommt den Bahnverwaltern noch die in §. 8 Ziffer 2 bezeichnete Strafge-
walt zu.

§. 10.

Zu dem Geschäftskreis des Dampfschiffverkehrsverwalters gehört weiter:

1. die Annahme und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter auf den Schiffen und Werften sowie bei den Anlandestätten;
2. die Erkennung von Geldstrafen bis zu 5 fl. oder Haft bis zu 24 Stunden und die Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zu 5 fl.

V. Zuständigkeiten der Abtheilungsingenieure.

§. 11.

Zu dem Geschäftskreise der Abtheilungsingenieure gehört bezüglich des in dem ihnen zugewiesenen Districte verwendeten Personals:

1. die Annahme, Verwendung und Entlassung von Vorarbeitern und Ablösern mit Vorbehalt der Genehmigung des Bezirksingenieurs;
2. die Ertheilung von Urlaub bis zu 3 Tagen, sofern die Stellvertretung mit keinem Aufwande verbunden ist;
3. die Ertheilung von Rügen und Verweisen, sowie die Erkennung von Geldstrafen bis zu 5 fl. oder Haft bis zu 24 Stunden und Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zu 5 fl.;
4. einstweilige Enthebung vom Dienste;
5. Führung von Disciplinaruntersuchungen.

§. 12.

Zu dem Geschäftskreise derselben gehört ferner:

Die Ausführung aller Neubau- und Unterhaltungsarbeiten innerhalb der für Bauten in dem ihnen zugewiesenen Districte bewilligten Credite.

Uebersteigt der für Arbeiten und Lieferungen zu bezahlende Preis bei deren Vergebung in dem Wege öffentlicher Concurrenz die Summe von 1000 fl. oder bei anderweiter Vergebung die Summe von 500 fl., so ist höhere Genehmigung hiezu einzuholen.

Carlsruhe, den 22. Juni 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

vdt. Buchenberger.

Nr. 31337. G. D.

Vorstehende, im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII vom 1. J. erschienene Verordnung Großherzoglichen Handelsministeriums wird hiermit sämmtlichen Beamten und Bediensteten der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zur Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juni 1872

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.
Bimmer.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 31382. Für die Rundtour Mannheim-Carlsruhe-Marau-Neustadt-Speyer-Mannheim (Ordnungszahl B. 1 des Verzeichnisses der Rundreise- und Luftfahrtbillete) werden an Stelle der bisherigen Couponhefte vom 1. Juli ab Cartonbillete größeren Formats und zwar für die

I. Classe von rother Farbe,

II. " " gelber "

III. " " grüner "

ausgegeben werden.

Die fraglichen Rundreisebillete können fortan auf der Strecke Mannheim-Carlsruhe entweder via Heidelberg-Bruchsal oder via Schwetzingen-Graben und auf der Strecke Landau-Speyer entweder via Neustadt oder via Germersheim benützt werden.

Die Hauptcontrole II. hat Auftrag erhalten eine entsprechende Anzahl dieser neuen Billete alsbald an die Stationen Mannheim, Heidelberg, Bruchsal und Carlsruhe zum Verkaufe abzugeben, wogegen die betreffenden bisherigen Billete in der Rechnung vom Juni in Abgang zu schreiben und einzusenden sind.

Zur Instruirung des Fahrpersonals wird den betref-

senden Bahnämtern ein Musterbillet jeder Classe, welches die nöthige Anleitung über die vorzunehmende Controle enthält, zugehen.